

Steuervorteil und Beitragsrückerstattung

Durch das Bürgerentlastungsgesetz können Sie seit 2010 Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung besser von der Steuer absetzen.

Nutzen Sie die Steuervorteile

Je nach Leistungsumfang können Sie in der Regel zwischen 80- 95% des Beitrags (= Basisabsicherung) als Vorsorgeaufwendungen ohne Höchstgrenzen steuerlich geltend machen. Beiträge zu einer Pflege-Pflichtversicherung sind zu 100% absetzbar.

Beiträge, die an Sie zurückerstattet werden

Wie bisher mindern auch jetzt an Sie zurückerstattete Beiträge den steuerlich absetzbaren Beitrag. Dazu gehört neben dem Arbeitgeberzuschuss beispielsweise auch eine Beitragsrückerstattung (BRE) oder eine Bonusauszahlung.

- Arbeitgeberzuschuss für Angestellte**
 Ein Arbeitgeberzuschuss wird in vollem Umfang von Ihrem steuerlich abzugsfähigen Beitrag abgezogen.
- Beitragsrückerstattung (BRE) bzw. Bonuszahlung**
 Eine BRE oder eine Bonusauszahlung mindern den Steuervorteil anteilig, d. h. zu dem Teil, welcher der Basisabsicherung des zugrunde liegenden Tarifs entspricht. Eine BRE oder eine Bonusauszahlung wirkt sich steuerlich in dem Jahr aus, in dem sie ausgezahlt wurde und nicht in dem Jahr, in dem der Anspruch darauf erworben wurde

Ein Beispiel

Die Arbeitnehmerin Erika M. ist bei der HALLESCHEN (Tarif NK.3) versichert. Für das Jahr 2021 zahlt sie dafür einen Jahresbeitrag von 6.000 €, für die Pflege-Pflichtversicherung 480 €. Der Arbeitgeber bezuschusst beides jeweils zur Hälfte. Darüber hinaus freut sich Erika M. in 2021 über die Auszahlung einer BRE von 1.000 €.

Der Beitrag des Tarifs NK 3 ist zu 79,59 % (= Basisabsicherung) steuerlich absetzbar. Die BRE in

Höhe von ebenfalls 79,59 % mindert diesen steuerlich abzugsfähigen Beitrag.

Krankenversicherung (6.000 € * 79,59 %)		4.775,40 €
Pflege-Pflichtversicherung	+	480,00 €
Abzüglich Arbeitgeberzuschuss Kranken	-	3.000,00 €
Abzüglich Arbeitgeberzuschuss Pflege	-	240,00 €
Abzüglich BRE für NK.3 (1.000 € * 79,59 %)	-	795,90 €
Vom Finanzamt anerkannter Beitrag	=	1.219,50 €

Wann lohnt sich die Auszahlung einer Beitragsrückerstattung (BRE) aus steuerlicher Sicht?

Durch die Auszahlung einer BRE reduziert sich der steuerlich absetzbare Beitrag. Ob sich die Auszahlung aus steuerlicher Sicht für Sie lohnt, hängt von vielen Faktoren ab: dem Steuersatz, der Höhe des BRE-Anspruchs, der Höhe der nicht eingereichten Rechnungen, etc. Bitte berücksichtigen Sie darüber hinaus, dass durch das Einreichen von Rechnungen bei der HALLESCHEN alle bis dahin erworbenen BRE-Ansprüche verloren gehen und der Anspruch im folgenden Jahr dadurch geringer ausfällt.

Modellrechnung für Erika M.

Die Arbeitnehmerin Erika M. aus unserem Beispiel hat einen Grenzsteuersatz von 35 %. Im Jahr 2021 kann sie mit einer BRE-Auszahlung von 1.000 € rechnen. Erika M. hat zwei Möglichkeiten:

- Variante 1: Um die BRE-Auszahlung zu erhalten, reicht sie ihre Rechnungen in Höhe von 700 € nicht zur Erstattung ein.
- Variante 2: Sie reicht ihre Rechnungen ein und bekommt aufgrund des Selbstbehalts (SB) von 300 € in Tarif NK.3 400 € erstattet.

Ob es sich für Erika M. lohnt, die BRE auszahlen zu lassen oder nicht, wird in den folgenden Modellrechnungen dargestellt.

Variante 1:

BRE wird ausgezahlt	
Krankenversicherung (6.000 € * 79,59 %)	4.775,40 €
Pflege-Pflichtversicherung	+ 480,00 €
Abzüglich Arbeitgeberzuschuss Kranken	- 3.000,00 €
Abzüglich Arbeitgeberzuschuss Pflege	- 240,00 €
Abzüglich BRE für NK.3 (1.000 € * 79,59 %)	- 795,90 €
Vom Finanzamt anerkannter Beitrag	= 1.219,50 €
Steuervorteil für Erika M. (1.219,50 € * 35 %)	426,83 €
Auszahlung BRE	+ 1.000,00 €
Aufwendungen für Erika M. (Rechnungen)	- 700,00 €
Rechnungserstattung Hallesche	+ 0,00 €
Summe bei BRE-Auszahlung	= 726,83 €

Variante 2:

BRE wird nicht ausgezahlt	
Krankenversicherung (6.000 € * 79,59 %)	4.775,40 €
Pflege-Pflichtversicherung	+ 480,00 €
Abzüglich Arbeitgeberzuschuss Kranken	- 3.000,00 €
Abzüglich Arbeitgeberzuschuss Pflege	- 240,00 €
Vom Finanzamt anerkannter Beitrag	= 2.015,40 €
Steuervorteil für Erika M. (2.015,40 € * 35 %)	705,39 €
Auszahlung BRE	+ 0,00 €
Aufwendungen für Erika M. (Rechnungen)	- 700,00 €
Rechnungserstattung Hallesche (abzügl. 300 € SB)	+ 400,00 €
Summe bei BRE-Auszahlung	= 405,39 €

In dieser Modellrechnung lohnt es sich für Erika M. ihre Rechnungen nicht zur Erstattung einzureichen und die BRE in Anspruch zu nehmen. Erst ab Rechnungen in Höhe von ca. 1.050 € ergibt sich für sie ein finanzieller Vorteil, sofern sie auf die BRE-Auszahlung verzichtet. Allerdings muss sie dabei berücksichtigen, dass sich die Ansprüche auf eine BRE-Auszahlung der Folgejahre reduzieren, wenn sie ihre Rechnungen einreicht.

Weitere Vorsorgeaufwendungen: Rechnen lohnt sich!

Die Beiträge zur Kranken-Basisabsicherung und zur Pflege-Pflichtversicherung sind grundsätzlich unbegrenzt steuerlich absetzbar. Unterschreitet der Steuerpflichtige mit diesen Beiträgen bestimmte Höchstgrenzen (1.900 € für Arbeitnehmer, Beamte und Rentner; 2.800 € für Selbständige; als gemeinsam veranlagtes Ehepaar werden diese Beträge addiert) können zusätzlich weitere Vorsorgeaufwendungen bis zu diesen Höchstgrenzen geltend gemacht werden (siehe Tipp).

Nur wenn sich Erika M. die BRE auszahlen lässt, unterschreitet sie mit dem vom Finanzamt anerkannten Beitrag die für sie geltende Höchstgrenze von 1.900 €. Dies bedeutet: sie kann in diesem Beispiel bis zu 680,50 € weitere Vorsorgeaufwendungen zusätzlich bei der Steuer ansetzen (1.900 € - 1.219,50 € = 680,50 €) und hat dadurch einen Steuervorteil von bis zu 238,18 € (680,50 € * 35 % = 238,18 €).

Tipp

Prüfen Sie, ob Sie noch Spielraum haben, weitere Vorsorgeaufwendungen geltend zu machen. Wenn dies der Fall ist, kann das oftmals die steuerliche Wirkung einer BRE-Auszahlung ausgleichen. Als weitere Vorsorgeaufwendungen gelten alle Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherungsbeiträge, die über die Basisabsicherung hinausgehen. Berufsunfähigkeits- oder Haftpflichtversicherungen können beispielsweise auch als weitere Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden.

Die hier aufgeführten Informationen und Tipps stellen keine verbindliche Auskunft dar und ersetzen keine steuerliche Beratung durch dafür zugelassene Personen. Für Fehler übernehmen wir keine Haftung